Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum:	Montag, den 26.05.2014
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Flächennutzungsplan-Änderung Stadt Wertheim betr. Vorrang- und Ausschlussflächen für Windkraftanlagen; Beteiligung als Träger öffentl. Belange

2 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Aufstellung des Bebauungsplans Hasenknückel mit 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Remlingen; hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange

3 Bauantrag: Sanierung der Aussegnungshalle Wüstenzell auf Fl.Nr. 457, Klosterbergstr. 10, Wüstenzell

4 Überprüfung möglicher Privatisierung gemeindlicher Aufgaben

5 Neuordnung der Ausführung der Mäharbeiten - Beschaffung eines Aufsitzmähers

6 Sanierung von Ortsstraßen - Festlegung des Umfangs

7 Regelung zur Nutzung des Gemeindesaals im Gemeindehaus

8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

8.1 Aushändigung Geschäftsordnung

8.2 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen; Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung

8.3 Anregungen aus der Bürgerversammlung - Stellungnahme und Erläuterungen

8.4 Unfallschwerpunkt Kurve Ortsausgang Wüstenzell Richtung Holzkirchhausen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Hettiger, Johannes	anwesend zu TOP 3 öffentlicher Teil

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Spohr-Kohl, Betina	Urlaub

Presse

Pscheidl, Ernst

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 05.05.2014 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Flächennutzungsplan-Änderung Stadt Wertheim betr. Vorrang- und Ausschlussflächen für Windkraftanlagen; Beteiligung als Träger öffentl. Belange

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.05.2014 hat die Stadt Wertheim mitgeteilt, dass für das o.g. Verfahren die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vom 15.05. mit 16.06.2014 erfolgt. Die Verfahrensunterlagen liegen in dieser Zeit bei der Stadt Wertheim aus und sind zusätzlich unter www.wertheim.de (Bürger/Rathaus/öffentl. Auslegung) im Internet einsehbar.

Die Einsicht in die Unterlagen hat ergeben, dass aufgrund der planerischen Beurteilung der in Frage kommenden Flächen zwei Konzentrationszonen als Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen werden sollen. Dabei handelt es sich um dieselben Bereiche (Höhefeld und Dertingen), die bereits in der Fortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken enthalten waren (siehe TOP 5 der öffentl. Sitzung des Gemeinderats vom 14.04.2014; zur besseren räumlichen Beurteilung wurde den jetzigen Verfahrensunterlagen ein Lageplan der an die Vorrangfläche Dertingen angrenzenden Gemarkung Wüstenzell beigefügt).

Die Festlegung als Vorrangfläche im Flächennutzungsplan bedeutet dabei nicht, dass damit schon feststeht, dass an diesen Standort Windkraftanlagen gebaut werden, sondern, dass Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Wertheim nur innerhalb dieser beiden Bereiche errichtet werden können.

Da die Gemeinde Holzkirchen im Regionalplan-Verfahren Bedenken und Einwendungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes vorgetragen hat, wäre dies im jetzigen Verfahren erneut vorzutragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Flächennutzungsplan-Verfahren der Stadt Wertheim Bedenken bzw. Einwendungen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Holzkirchen vorzutragen, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits intensiven Windkraftnutzung im westlichen Landkreis Würzburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Aufstellung des Bebauungsplans Hasenknückel mit 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Remlingen; hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange

Sachverhalt:

Das Architektenbüro Gruber Hettiger Haus, Karlstadt, hat für den Markt Remlingen in o.g. Sache Verfahrensunterlagen an die Gemeinde Holzkirchen übersandt. Als benachbarte Gemeinde ist die Gemeinde Holzkirchen Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Planungsgegenstand ist die Ausweisung eines Mischgebiets (MI) am südöstlichen Ortsrand von Remlingen. Die Einzelheiten des Planungsinhalts sind den beigefügten Planzeichnungen und Begründungen zu entnehmen. Daraus geht hervor, dass der Markt Remlingen die Ausweisung eines Mischgebiets am Ortseingang von der B 8 aus Richtung Uettingen beabsichtigt, in dem sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung möglich sind.

Der Standort ist von den Ortslagen Holzkirchen und Wüstenzell so weit entfernt, dass optische, akustische oder anderweitige Beeinträchtigungen aufgrund dieser Entfernung und der Topographie nicht erkennbar sind. Aufgrund dieser Situation ist eine Stellungnahme im Hinblick auf Belange der Gemeinde Holzkirchen nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Bauleitplanungsverfahren des Marktes Remlingen „Aufstellung Bebauungsplan Hasenknückel mit 6. Änderung Flächennutzungsplan“ als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen oder Bedenken vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Bauantrag: Sanierung der Aussegnungshalle Wüstenzell auf Fl.Nr. 457, Klosterbergstr. 10, Wüstenzell

Sachverhalt:

Für die anstehende Sanierung der Aussegnungshalle Wüstenzell ist aufgrund des Umfangs der notwendigen baulichen Maßnahmen eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, für die das Architektenbüro Gruber-Hettiger-Haus, Marktheidenfeld, die entsprechenden Bauantragsunterlagen erstellt hat.

Baurechtlich stellt das Vorhaben ein Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB dar, das als privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB: „… wegen seiner besonderen Zweckbestimmung im Außenbereich ausgeführt werden soll“) eingestuft werden kann.

Auch für diese gemeindliche Maßnahme ist wie für jeden Bauantrag eine formale Einvernehmensentscheidung erforderlich.

Der zu diesem Tagesordnungspunkt anwesende Architekt Hettiger stellt dem Gemeinderat den Gesamtumfang des Projekts vor. Art und Umfang der auszuführenden Sanierungsarbeiten hat der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 14.04.2014 festgelegt. Im Wesentlichen werden der Glockenturm und die Betonbrüstung abgebrochen, da die Gründungssituation und die Statik in diesem Bereich als bedenklich eingestuft wurden. Das für den neuen Glockenträger herzustellende Fundament wird von duktilen Pfählen getragen. Ferner wird die Dachkonstruktion geändert und die Dachhaut neu hergestellt.

Die Gesamtkosten der Maßnahme (incl. Honorare und Nebenkosten) werden voraussichtlich 131.600,00 € brutto betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 Überprüfung möglicher Privatisierung gemeindlicher Aufgaben

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.01.2014 hat das Landratsamt Würzburg gefordert, die Überprüfung möglicher Privatisierung gemeindlicher Aufgaben gem. Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO vorzunehmen und einen entsprechenden Beschluss hierzu bis zum 01.07.2014 vorzulegen.

Die Privatisierung von Aufgaben würde grundsätzlich insbesondere für die Gemeinde Holzkirchen bei

- Trägerschaft der Kindertageseinrichtung Haus des Kindes
- Wasserversorgung
- Entwässerungsanlagen
- Bauhof
- Winterdienst
- Grünpflege

in Frage kommen.

Die Privatisierung in der Größenordnung einer Gemeinde wie Holzkirchen ist nicht sinnvoll und auch kaum wirtschaftlich.

Bereits geprüft wurde die Übernahme Kita durch die Caritas bei Auflösung des Trägervereins sowie beim Betrieb der Wasserversorgung durch die Firma Die Energie.

Die Sicherstellung der Entwässerung ist eine hoheitliche Aufgabe; der Winterdienst ist wirtschaftlich nicht zu privatisieren, insbesondere ist die Frage der Reaktionszeit und der Fixkosten eines privaten Unternehmens entscheidend (Bereithaltung der Maschinen und Personal). Bei der Durchführung von Grünpflegemaßnahmen haben Angebote gezeigt, dass dies unwirtschaftlich ist.

Private wollen bzw. müssen Gewinn erwirtschaften und die Gemeinde strebt insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen „nur“ Kostendeckung an.

Entscheidende Faktoren bei der Beurteilung, ob eine Privatisierung sinnvoll ist, sind insbesondere das Dispositionsrecht und der Einfluss auf die Gestaltung bei der Aufgabenausführung. Die Gemeinde sollte nicht die Herrschaft auch und insbesondere mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen aus der Hand geben.

Sinnvoll wäre es vielmehr, die relevanten Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit zu erledigen, wie dies insbesondere im Rahmen des ILEK-Projekts angedacht ist.

Nach alledem wird empfohlen, die bestehende gemeindliche Struktur der Aufgabenerfüllung beizubehalten.

Beschluss:

Die Gemeinde Holzkirchen behält die bisherige gemeindliche Struktur der Aufgabenerfüllung bei und wird keine gemeindlichen Aufgaben privatisieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Neuordnung der Ausführung der Mäharbeiten - Beschaffung eines Aufsitzmähers

Sachverhalt:

Die Ausführung der Mäharbeiten binden am gemeindlichen Bauhof in der relevanten Jahreszeit erhebliche personelle Ressourcen; gleichwohl sind die Arbeiten unerlässlich und müssen zeit- und sachgerecht ausgeführt werden.

Hierzu bedarf es einer geänderten Ausstattung, deren Struktur nachfolgend dargestellt wird:

1. Arbeitsumfang

a) Gras mähen insbesondere bei HB TZ + HB MZ+ Brunnen Alt/Neu + ehem. HB Wü, Denkmal Jahrtausendwende, RÜB Ho = Einsatz Balkenmäher Agria

b) Bolzplätze = Aufsitzmäher Husqvarna

c) Straßenrand und Gräben und sonstige Flächen (Holzplatz) mulchen = Mulchgerät

d) Gras mähen Kita + Friedhöfe + Kirche Wü + Spielplätze = Einsatz Handrasenmäher

e) Feinheiten freischneiden wie insbesondere Kanten, Ecken, um Spielgeräte und Zäune = Einsatz Motorsense

2. Bisherige Ausstattung:

a) Husqvarna Aufsitzmäher – nicht leistungsfähig und reparaturanfällig

- Baujahr 2008 (Kauf 10.06.2008)
- Leistung: 22 PS
- Mängel: zahlreiche Reparaturen wie Anlasser, Batterien (2 x), Stundenzähler – insbesondere ist dieser Mäher nicht geeignet für die Bolzplätze sondern für Zierrasen

b) Agria 54oo KL – Balkenmäher = fast 20 Jahre alt

- Baujahr 1994 (Kauf 12.08.1994)
- Mängel: Motorprobleme im warmen Zustand, schlechtes Mähergebnis, Gras bleibt im Ganzen liegen

c) Motorsense Stihl FS 240

- Kauf 7/2013
- Mängel: keine

d) Handrasenmäher

- Kauf 2013
- Mängel: keine

3. Neue Ausstattung und Zuordnung Arbeitsumfang

a) Neubeschaffung eines Aufsitzmähers - Ausführung der Mäharbeiten unter 1 Buchstabe a + b ➔ Gerät deckt Einsatzgebiet des Balkenmähers mit ab

b) Zuordnung unter Ziffer 1 Buchstabe c - d bleibt = Ausstattung ist vorhanden

4. Kosten und Finanzierung

a) Angebot Fa. Matterstock:

- Neubeschaffung eines Aufsitz-Allmähers gem. Angebot vom 15.04.2014 zum Angebotspreis von Kosten in Höhe von 12.737,93 €

- Inzahlungnahme der Altgeräte Husqvarna Ausitzmäher und Agria 5400 KL Balkenmäher mit 4.000,00 €

  Somit ergibt sich ein „Netto“-Kostenaufwand von 8.737,93 € brutto.

b) Angebot Fa. Liebler

- Neubeschaffung eines Aufsitz-Allmähers gem. Angebot vom 15.05.2014 zum Angebotspreis von Kosten in Höhe von 11.500,00 € netto bzw. 13.685,00 € brutto

- Inzahlungnahme der Altgeräte Husqvarna Ausitzmäher und Agria 5400 KL Balkenmäher mit 3.000,00 € netto bzw. 3.570,00 € brutto

Somit ergibt sich eine „Netto“-Kostenaufwand von 10.115,00 € brutto.

c) Angebot Fa. Amrhein

- Neubeschaffung eines Aufsitz-Allmähers gem. Angebot vom 15.05.2014 zum Angebotspreis von Kosten in Höhe von 12.828,20 € brutto

- Inzahlungnahme der Altgeräte Husqvarna Ausitzmäher und Agria 5400 KL Balkenmäher mit 3.000,00 € brutto

  = Somit ergibt sich eine Kostenaufwand von 9.828,20 € brutto.

d) Finanzierung:

- Haushaltsansatz Beschaffungen Bauhof: 6.000,00 €
- Verschieben Beschaffung Seilwinde – Forstwirtschaft 3.000,00 € ins Haushaltsjahr 2015

Unter Würdigung aller relevanten Aspekte ist die Beschaffung eines Aufsitzmähers AS 940 Sherpa der Fa. Matterstock zum Angebotspreis von 12.737,93 € brutto sowie der Inzahlungnahme der Altgeräte (Aufsitzmäher Husqvarna und Balkenmäher Agria) für 4.000,00 € brutto die sachlich gebotene und wirtschaftliche Lösung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis. Die Vergabeentscheidung erfolgt im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung.

TOP 6 Sanierung von Ortsstraßen - Festlegung des Umfangs

Sachverhalt:

Die Ortsstraßen bedürfen an verschiedenen Stellen der Reparatur mit teilweise einem etwas größeren Umfang.
Die relevanten Stellen wurden mit der Fa. Zöller Bau –Herrn Sendelbach– begangen und der fachlich sinnvolle Reparaturaufwand festgelegt. Auf der Grundlage hat die Fa. Zöller Bau ein Angebot für die Ausführung der Reparaturarbeiten erstellt, das in der Anlage beigefügt ist.

Im Wesentlichen sind folgende Arbeiten vorgesehen.

a) Holzkirchen

- Alte Straße – Beginn Walddurchfahrt
- Brückenstraße – Einfahrt „Klostergarten“
- Bereich Einmündung Pfarrer-Josef-Freund-Straße / Sonnenstraße

b) Wüstenzell

- Mühlenweg Bereich Schacht vor Anwesen Müller
- Bergstraße – Randstreifen im Bereich der Kirche
- Ringstraße - Einzelfläche

Nach dem vorliegenden Kostenangebot der Fa. Zöller Bau belaufen sich die voraussichtlichen Kosten auf 18.067,81 € brutto.

Die Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten in Form des Verschließens von relevanten Löchern und Rissen erfolgt durch den Bauhof.

Finanzierung:

Im Verwaltungshaushalt 2014 sind Mittel in Höhe von 11.130,00 € vorgesehen, so dass ein überplanmäßiger Ausgabebedarf in Höhe von rd. 7.000,00 € entsteht. Hinzu kommen noch die Sachkosten für die Reparaturarbeiten des Bauhofes, so dass von einem Mehrbetrag von rund 10.000,00 € auszugehen ist. Die Deckung der Mehrausgabe kann im Rahmen des Gesamthaushaltes erfolgen.

Beschluss:

Die Fa. Zöller Bau wird auf der Basis des Angebotes vom 06.05.2014 mit der Ausführung der Straßenreparaturarbeiten zum Angebotspreis von 18.067,81 € brutto beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Regelung zur Nutzung des Gemeindesaals im Gemeindehaus

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung des Gemeindesaals und Nutzungsaufnahme sowie ersten Erkenntnissen aus der bisher erfolgten Nutzung insbesondere durch den Sportverein ergibt sich ein Regelungsbedarf. Dieser begründet sich insbesondere in dem Umstand, dass der Umfang der ehrenamtlichen Arbeit bei den Umbau- und Sanierungsarbeiten im Gemeindesaal einen überschaubaren Umfang hatte.

Der Gemeindesaal wird –wie im Konzept vorgesehen-, durch die Gemeinde selbst insbesondere durch die KiTa und für Gemeinderatssitzungen, Bürgerversammlungen usw. genutzt.
Die zweite Nutzungsebene betrifft den sportlichen Bereich, deren Angebote durch den Sportverein FC Holzkirchen organisiert werden.

Die Nutzung des Gemeindesaals erfordert naturgemäß auch einen Reinigungsaufwand, der für den Nutzungsumfang des Sportvereins durch diesen erbracht werden sollte. Dieses Ansinnen kann allerdings nicht realisiert werden (Bereitschaft hierfür besteht nicht).
Die Reinigungskosten für den Nutzungsumfang der KiTa und der sonstigen gemeindlichen Nutzungen trägt die Gemeinde selbst.

Die unentgeltliche Nutzung von gemeindlichen Anlagevermögen ist nach Art. 75 Abs. 3 GO nicht möglich.

Für die Nutzung durch Vereine und sonstige Gruppen sind daher Regelungen zu treffen (der derzeitige Nutzungsumfang kann dem Belegungsplan entnommen werden).

A) Regelung zur Nutzung:

a) Nutzungsbedingungen

- Nutzung nur nach vorheriger Anmeldung der Belegung beim Koordinator Schmitt Bernd (für Vereinsnutzungen) bzw. beim Bürgermeister (für alle anderen Nutzungen)
- besenreines Verlassen der Räumlichkeiten
- Melden von Schäden und ggf. des Schadenverursachers
- keine unberechtigte Weitergabe der Schlüssel an nicht angemeldete „Nutzer“

b) Erhebung einer Nutzungsgebühr – „Miete“

Neben den reinen Nutzungsbedingungen ist ferner festzulegen, ob und ggf. in welche Höhe ein Nutzungsentgelt („Miete“) berechnet wird.

Es gilt zu beachten, dass ein Vergleich zu anderen Objekten nicht sinnvoll ist, da diese insbesondere eine Einnahmemöglichkeit aus der Nutzung ziehen können („Bewirtungseinnahmen“).
Nachfolgend sind die grundsätzlichen Aspekte der Nutzung von gemeindlichen Immobilien durch die Ortsvereine dargestellt:

B) Übersicht Nutzung von gemeindlichen Immobilien durch Ortsvereine

1. Schützenverein – Räumlichkeiten im Rathaus 135 m²

- Die monatliche Miete beträgt 135,00 € (1,00 €/m²) und wird als Zuschuss gewährt.
- Der Mieter übernimmt Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen, etc.) und die anfallenden Wasser- und Abwassergebühren sowie Stromkosten.

2. Sängerrunde – Räumlichkeiten im Rathaus 60 m²

- Die monatliche Miete beträgt 60,00 € (1,00 €/m²) und wird als Zuschuss gewährt.
- Der Mieter übernimmt Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen, etc.) und die anfallenden Wasser- und Abwassergebühren sowie Stromkosten.

3. FC Holzkirchen – Sportgelände

- Hauptplatz im Erbbaurecht/Nebenplatz im Gestattungsverhältnis - beides unentgeltlich.
- Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Sportplatzbewässerung, in Jahren ohne Wasserverluste ca. 2.000,00 € - 3.000,00 €, Spitzenwert 8.687,00 € im Jahre 2013.

4. Vereinsring – Dachraum im Bauhof Wüstenzell 78 m²

- Die monatliche Miete beträgt 53,26 € (25.000 DM Eigenleistung: 20 Jahre : 12 Monate = 53,26 €) und wird als Zuschuss gewährt. Diese Regelung endet am 31.12.2016!
- Der Mieter übernimmt Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen, etc.) und die anfallenden Wasser- und Abwassergebühren sowie Stromkosten.

5. Feuerwehren

- Es ist kein Mietzins festgesetzt.
- Die Nebenkosten trägt die Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat legt die unter Buchstabe A) bezeichneten Nutzungsbedingungen als Rahmenregelung fest. Für die Nutzung durch Vereine und Ortsbürger wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 € je Stunde erhoben. Für andere Nutzungswillige wird ein Entgelt i.H.v. 30,00 € je Stunde bzw. eine Tagespauschale von 150,00 € festgesetzt. Dies gilt nicht für Veranstaltung von Vereinen aus besonderem Anlass.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Aushändigung Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in der konstituierenden Sitzung am 05.05.2014 die Geschäftsordnung beschlossen. Gemäß § 33 der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Gemeinderates ein Exemplar der GeSchO auszuhändigen. Dieses Exemplar wurde mit der Sitzungsladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.2 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen; Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 15.04.2014 die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Jahr 2014 übersandt.

Es wurde festgestellt, dass diese keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Hinweise zur Ausfertigung der Haushaltssatzung und der amtlichen Bekanntmachung sind bereits vollzogen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.3 Anregungen aus der Bürgerversammlung - Stellungnahme und Erläuterungen

Sachverhalt:

1. **Veranstaltungen der Vereine – Genehmigungsgebühr; Ermäßigung und Gebührenstruktur**

   Gemäß Art. 1, 2, 6 und 15 des Kostengesetzes i.V. m. Tarif-Nr. 5.III.7/7 des Kostenverzeichnisses liegt der Gebührenrahmen für Gestattungen 25,00 € bis 1.750,00 €. Die Mindestgebühr von 25,00 € ist von der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt zu erheben.

2. **Schule in Waldbüttelbrunn- Nachmittags Heimfahrt**

   Die in den ersten zwei Schulwochen zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 entstandenen Schwierigkeiten bei der Schülerbeförderung konnten zwischenzeitlich geklärt werden. Die Mittelschüler aus dem Gemeindeteil Wüstenzell und Holzkirchen werden vormittags mit einem gesonderten Bus befördert. Nach Unterrichtsende können die Schüler einen Linienbus nutzen, dessen Abfahrtzeit in Waldbüttelbrunn zehn Minuten später ist, wie der Linienbus der nur bis Uettingen fährt.

3. **Mittelstreifen bei Staatsstraße anbringen**

   Das Staatliches Bauamt Würzburg Straßenbau - Gebietsabteilung S3 Sachgebiet Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik, Würzburg hat zum Antrag der Gemeinde Holzkirchen mitgeteilt, dass durch die Oberbauverstärkung sich die Fahrbahnbreite reduziert hat. Bei den nunmehr vorhandenen Fahrbahnbreiten von ca. 5,40 m bis 5,60 m ist eine Mittelmarkierung leider nicht zulässig.

4. **Fußweg zur Holzmühle**

   Der Markt Remlingen sieht hierfür keine Veranlassung bzw. keinen Bedarf.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 8.4 Unfallschwerpunkt Kurve Ortsausgang Wüstenzell Richtung Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat wurde erneut darauf hingewiesen, dass wieder Unfälle auf der Kreisstraße WÜ 59 in der Kurve Ortsausgang Wüstenzell Richtung Holzkirchhausen passiert sind. Das Landratsamt und die Polizei sollen hierüber wieder informiert werden. Nach wie vor wird die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Streckenabschnitt gesehen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer